

Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH Weißenberg

Preisblatt ab 01.01.2024

A. Einzelentgelte		netto	brutto
			bei 19% MWSt.
1. Zentrale Entsorgung			
1.1	monatliches Grundentgelt		
a.	Euro je Wohneinheit	15,76 €	18,75 €
b.	Euro je Gewerbeinheit	15,76 €	18,75 €
1.2	jährliches Entgelt für Bearbeitung Absetzungszähler / Euro je Absetzungszähler	7,50 €	8,93 €
1.3	Entgelte nach § 16 AEB bei Anschluss an öffentliche Kläranlage / Euro je m ³	4,31 €	5,13 €
2. Dezentrale Entsorgung			
2.1	jährliche Kosten je Anlage für die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung / Euro je Anlage	43,17 €	51,37 €
2.2	jährliches Entgelt für Bearbeitung Absetzungszähler / Euro je Absetzungszähler	7,50 €	8,93 €
2.3	Kanalbenutzungsentgelt		
a.	Nutzung eines Kanals mit KKA m.biolog. Reinigung (Anlage entspricht aktuellem Stand der Technik)	0,24 €	0,29 €
b.	Nutzung eines Kanals mit KKA mech./teilbiolog. Reinigung	0,24 €	0,29 €
c.	Nutzung eines Kanals mit sonstiger Kläranlage (Anlage entspricht nicht aktuellem Stand der Technik; künftig wegfallend)	1,48 €	1,76 €
2.4	Beseitigungskosten mobile Entsorgung		
a.	Anfahrtpauschale/ Euro je Entsorgung	45,12 €	53,69 €
b.	Fäkalschlamm Entsorgung KKA / Euro je m ³	34,80 €	41,41 €
c.	Fäkalschlamm Entsorgung Sammelgrube/ Euro je m ³	33,26 €	39,58 €
3. Sonderentgelte			
a.	Entgelt für Schlauchlängen über 15 m / Euro je lfd. Meter	1,60 €	1,90 €
b.	Entgelt zur Feststellung bzw. nachträglichen Überprüfung an Anschlüssen / Euro je Anschluss	50,00 €	59,50 €
4. Niederschlagswasser			
	Regenwasser / Euro je m ² versiegelte Fläche	0,30 €	0,36 €
5. Kosten aus Zahlungsverzug			
a.	pauschal 1. Mahnung		8,00 €
b.	pauschal 2. Mahnung		10,00 €
B. Anschlusskosten			
a.	Baukostenzuschuss nach § 9 AEB einschließlich der erstmaligen Herstellung eines Grundstückanschlusses / Euro je m ² Nutzfläche	3,24 €	3,86 €
b.	Kosten für jeden weiteren Grundstücksanschluss	1.780,00 €	2.118,20 €

Hinweise Berechnung Nutzfläche für den Baukostenzuschuss BKZ:

Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 maßgebliche Fläche.

Die nach § 19 Abs, 1 SächsKAG vorgesehen Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

Die ermittelten Grundstücksflächen werden nach dem Maß ihrer Nutzung mit einem Nutzungsfaktor multipliziert. Daraus ergibt sich dann die Nutzfläche. Die Nutzungsfaktoren werden dabei wie folgt festgesetzt.

- | | |
|------|---|
| 0,20 | Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmungen nicht oder nur zu einem untergeordnetem Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Friedhöfe, Sportplätze) |
| 0,50 | sonstige untergeordnete Flächen (z. B. Lagerflächen) |
| 1,00 | bei eingeschossiger Bebauung |
| 1,25 | bei zweigeschossiger Bebauung |
| 1,50 | bei dreigeschossiger Bebauung |
| 2,00 | bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung |
| 2,50 | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung |

Weißenberg, den 12.12.2023